

4876/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5101/J-NR/1998, betreffend Tauglichkeitsprüfungen für den Fahrdienst, die die Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen am 4. November 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß die seinerzeit im Jahre 1960 genehmigten Tauglichkeitsbestimmungen in weiten Bereichen überholt sind und neu gefaßt werden müssten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 30.11.1960, ZI.: 23367-1/6-60, genehmigten "Tauglichkeitsbestimmungen für die im Fahrdienst der Straßenbahn ausschließlich für die Personenbeförderung zu verwendenden Bediensteten" und mit Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 7.1.1992, ZI.: 220.342/2-II/2/91 hinsichtlich der Verwendung von "Kontaktgläsern" geänderten Tauglichkeitsbestimmungen sind die bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Straßenbahn- und U- BahnfahrerInnen als maßgebend anzusehen.

Einer Überprüfung bzw. Überarbeitung der genannten Tauglichkeitsbestimmungen unter Mitwirkung bzw. Beiziehung des Fachverbandes für Schienenbahnen und der betroffenen Straßenbahnunternehmen stehe ich grundsätzlich positiv gegenüber.

2. Stimmen Sie der Auffassung zu, daß eine pauschale Ausgrenzung einer Personengruppe, die einen Grad der Behinderung von mehr als 30 % aufweist, wie sie in den Tauglichkeitsbestimmungen verfügt wird, keinesfalls vertretbar ist?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine pauschale Ausgrenzung einer Personengruppe, die einen Grad der Behinderung von mehr als 30% aufweist, erscheint nicht mehr zeitgemäß und sollte von vornherein kein Grund für eine generelle Nichteignung sein und die ärztliche Feststellung der Tauglichkeit des Betriebsbediensteten unter Berücksichtigung der Art der Verwendung erfolgen.

3. Sind Sie der Auffassung, daß eine derartige pauschale Ausgrenzung im Interesse der Sicherheit des Personenverkehrs tatsächlich erforderlich und zielführend ist?

Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?

Werden Sie Veranlassungen treffen, um eine Überprüfung und zeitgemäße Anpassung der Tauglichkeitsbestimmungen herbeizuführen?

Wenn ja, wann und welche konkreten Veranlassungen werden Sie treffen?

Antwort:

Eine pauschale Ausgrenzung erscheint im Interesse der Sicherheit des Personenverkehrs nicht immer erforderlich und zielführend, und sollte eine Behinderung nicht grundsätzlich für eine Tätigkeit als Straßenbahn- oder U- Bahnfahrerin eignungs ausschließend sein.

Aufgrund der durch das Bundesgesetz, BGB1. Nr.452/1992, geänderten Zuständigkeitsbestimmungen für Straßenbahnen, ist der Landeshauptmann als Behörde zuständig für straßen - abhängige Bahnen und somit auch für Genehmigungen von bezug habenden Dienstvorschriften. Die Kompetenz des Bundesministers erstreckt sich auf straßenunabhängige Bahnen wie z.B. U-Bahnen.

Die gegenständliche Anträge werde ich zum Anlass nehmen, die zuständigen Landeshauptleute auf die angesprochene Problematik hinzuweisen.

Weiters werde ich für den Bereich der U - Bahnen die derzeit gültigen Tauglichkeitsbestimmungen unter Einbeziehung der betroffenen Straßenbahnunternehmen und des Fachverbandes für Schienenbahnen dahingehend überprüfen, ob diese einem betriebsadaquaten zeitgemäßen arbeitsmedizinischen Stand entsprechen, wobei auch ein Vergleich mit anderen Rechtsmaterien - zum Beispiel Anpassung an kraftfahrrechtliche Regelungen — in Erwägung gezogen werden könnte.

Dabei werde ich eine grundsätzliche einheitliche bundesweite Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Landeshauptleuten anstreben.